



Wien, am 22. Dezember 2021

Angeichts des derzeitigen Standes der COVID 19-Pandemie gilt per 22.12.21 folgender

Status quo

- 1) *Es gilt im Spitzensport, für Spieler, Trainer, Betreuer, und Administration sprich in den Superligen und Bundesligen des Kegelsports, sowie für Nationalteamspieler und Nationalteamspielerinnen, Trainer und Betreuer und Physiotherapeuten des Kegelsports, die 3G-Regel. Auf nicht öffentlichen Sportstätten ohne Personal vor Ort ist der 3G-Nachweis bereitzuhalten, um diesen nachweisen zu können. Es können alle Bahneinheiten benützt werden. **Die Gültigkeit bei Impfungen und Tests wurde adaptiert; genauer beschrieben im Präventionskonzept.***
- 2) **Anwesenheitsliste:** Für jeden Öffnungstag ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen, und diese ist mindestens 28 Tage aufzuheben und sollte jederzeit griffbereit sein. Genauer beschrieben im Präventionskonzept.
- 3) **Desinfektionsmittel** müssen auf jeder Bahn zur Verfügung stehen.
Auf die Verwendung der üblichen Befeuchtungsschwämme ist zu verzichten!
- 4) **Garderoben und Hygieräume** (Duschen) dürfen verwendet werden, dabei sind die **allgemeinen Hygieneregeln** unbedingt einzuhalten.
– regelmäßiges Lüften wird empfohlen und vorherige Desinfektion ist ratsam!
- 5) Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Trainingsbetrieb und Wettspielbetrieb **nicht teilnehmen**.
- 6) *Kantinenbetrieb kann analog dem Gastgewerbe geöffnet werden.*
- 7) *Es sind keine Zuschauer im Spitzensport erlaubt.*
- 8) *In der Sportstätte gilt FFP2 Maskenpflicht.*
- 9) *Es ist von jedem SpitzensportlerIn der Superligen und Bundesligen die Kaderliste mit Spielplan mitzuführen, um glaubhaft zu machen das er zum Training oder zum Wettkampf auf die Sportstätte als Spitzensportler geht. Es wäre ratsam wenn auch die Trainer oder Betreuer der Superligen und Bundesligen eine Bestätigung vom Verein bei sich haben, dass sie für den Verein als Trainer oder Betreuer tätig sind.*
- 10) *Es ist von jedem TeamspielerIn die Kaderliste mitzuführen, um glaubhaft zu machen das er zum Training oder zum Wettkampf auf die Sportstätte als SpitzensportlerIn geht. Auch die Trainer sollten die Bestätigung vom Verband bei sich haben.*

ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- und BOWLINGVERBAND Mitglied International Bowling Federation

Anschrift: Huglgasse 13-15/2/2/6

A – 1150 Wien (Austria)

ZVR-Zahl: 824397373

E-Mail: oeskb@aon.at

Website: www.oeskb.at

Telefon: 0043 (0) 1 982 1802

Mobil: 0043 (0) 660 598 27 21

IBAN: AT21 1400 0040 1060 0974





- 11) *Contact Tracing: VeranstalterInnen von Spitzensportveranstaltungen sind verpflichtet zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben. Der/Die VeranstalterIn hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.*
- 12) *Jede Sportstätte braucht einen COVID 19-Beauftragten. Eine Möglichkeit zur Ausbildung bietet der Online-Ausbildungskurs des Roten Kreuzes oder jede andere Institution, die diesen Kurs anbietet. Es besteht keine Ausbildungspflicht, aber der COVID 19-Beauftragte muss zumindest Kenntnis über das Präventionskonzept haben, sowie die örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten und über den Ablauf haben. Er dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des Konzeptes zu überwachen. Die Sport Austria empfiehlt, den Ausbildungskurs zu machen.*

<https://www.rotekreuz.at/wien/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter>

Wien, am 22.12.2021

Mit sportlichem Gruß

Andreas Lepsi

Im Auftrag des ÖSKB-Bundesvorstandes